

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8043 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.05.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0472/10 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.10.2010	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
03.11.2010	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
10.11.2010	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
15.11.2010	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bebauungsplan Nr. 1148 - Uellendahler Str. / südöstl. Kohlstraße - - Anordnung einer Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Uellendahler Straße 162 in Wuppertal-Elberfeld wird gemäß Anlage 01 beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bescheid vom 24.11.2009 wurde ein Antrag auf Errichtung eines Lebensmitteldiscounters auf dem Grundstück Uellendahler Straße 162 gemäß §15 Abs.1 BauGB bis zum 24.11.2010 zurückgestellt, weil zu befürchten war, dass im Falle einer Realisierung des

Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich des Grundstückes Uellendahler Straße 162 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1148 – Uellendahler Straße / südöstlich Kohlstraße -, für den der Rat der Stadt Wuppertal am 26.10.2009 die Aufstellung beschlossen hat, diese wurde am 18.11.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde mit dem Ziel aufgestellt, für den Geltungsbereich die weitere Einzelhandelsentwicklung zu steuern.

Das Regionale Einzelhandelskonzept der Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen sieht den Standort entlang der Uellendahler Straße langfristig als Fachmarktstandort ohne zentren- oder nahversorgungsrelevanten Schwerpunkt. Es ist zu befürchten, dass mit der Ansiedlung eines zusätzlichen Lebensmittelmarktes entlang der Uellendahler Straße eine Erhöhung der Zentralität dieses Standortes verbunden ist, der jedoch nicht zu einer Verbesserung der Nahversorgungssituation in anderen Bereichen des Bezirks beiträgt.

Bei Zulassung des beantragten Vorhabens ist zu befürchten, dass die Durchführung der künftigen Planung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Eine Ablehnung des Bauvorhabens gem. § 34 BauGB ist nicht möglich. Die Realisierung des Vorhabens kann daher nur durch den Erlass einer Veränderungssperre verhindert werden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Satzung
02 Lageplan